

Satzung des Kammerchor Röttgen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein wurde als Chorgemeinschaft im Jahr 1970 gegründet. Der Verein trägt den Namen Kammerchor Röttgen,

nach der angestrebten Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Bonn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege wertvoller Chormusik in Aufführungen mit künstlerischem Anspruch verwirklicht.
2. Der Verein hält regelmäßig Chorproben ab und tritt mit Konzerten, der musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten und bei anderen Veranstaltungen in der Öffentlichkeit auf.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Aktives Mitglied kann jeder werden, der über die entsprechenden musikalischen und stimmlichen Fähigkeiten verfügt. Hierüber entscheidet der Vorstand nach einer Stellungnahme des Chorleiters.

3. Der Chorleiter entscheidet über die stimmliche Eingliederung des Bewerbers und hat das Recht der Zuweisung in eine andere Stimm- lage, sofern sich bei einer späteren Überprüfung ein Anlass dazu er- gibt. Aktive Mitglieder können von der Beitragszahlung befreit wer- den.
4. Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder des Vereins, die sich selbst nicht musikalisch betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Vereinsmitgliedschaft entsteht durch eine Beitrittserklärung, die auch mündlich erfolgen kann. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, nachdem der Bewerber sich schriftlich zur Einhaltung der Satzung verpflichtet hat.
2. Mit der Aushändigung der schriftlichen Aufnahmebestätigung wird der Eintritt und damit die Mitgliedschaft wirksam.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vor- stand. Er wird wirksam zum Ende des Monats, in dem er erklärt wird. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Monats.
3. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied ge- gen die Satzung schwer verstoßen hat, insbesondere, wenn ein Mit- glied trotz wiederholter Aufforderung mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhören des Mitglieds. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Ausschlussbe- scheid kann der Ausgeschlossene binnen Monatsfrist Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversamm- lung. In der Zwischenzeit ruhen die Mitgliedschaftsrechte der Betrof- fenen.
5. Die passive Mitgliedschaft endet, wenn für das jeweilige Geschäfts- jahr die Zahlung des Jahresbeitrages nicht erfolgt.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder bereits eingezahlte Beiträge, Spenden oder Sachleistungen nicht zurück.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Jedes aktive und passive Mitglied hat den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten, sofern keine Beitragsbefreiung nach § 8 Abs. 2 gegeben ist. Erforderliches Notenmaterial ist selbst zu finanzieren.
3. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, bei allen Proben und Konzerten nach besten Kräften mitzuwirken.

§ 8 Beitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages als Jahresbeitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Zu den beitragsfreien Mitgliedern zählen auf Antrag Personen in schulischer oder beruflicher Ausbildung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bis zu vier weitere Mitglieder als Beisitzer in den Vorstand wählen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie üben ihr Amt bis zur Wahl des Nachfolgers aus. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl durch die Mitgliederversammlung ergänzt werden.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5. Der Vorstand hat alle laufenden Angelegenheiten zu erledigen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Vor Abschluss eines Vertrages, der eine langfristige Bindung des Vereins bei der Ausübung seiner Konzerttätigkeit beinhaltet, hat der Vorstand die Mitglieder zu unterrichten.
6. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen. Sie verwalten ihre Ämter als Ehrenämter und haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
7. Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes nach Bedarf ein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Vertreters. Über die Verhandlung hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 11 Chorleiter

1. Der Chorleiter wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt und abberufen. Er wird vom Vorstand durch Vertrag verpflichtet. Ihm obliegt die künstlerische Leitung des Chores.
2. Er ist verpflichtet, das Können der Mitglieder in den Proben nach Kräften zu fördern und die Konzerte gewissenhaft vorzubereiten und auszuführen. Die Mitglieder haben seinen Anordnungen bei den Proben und Konzerten Folge zu leisten.
3. Der Chorleiter nimmt auf Einladung des Vorstandes an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
4. Über die Absicht des Vorstandes, einen Wechsel des Chorleiters herbeizuführen oder das Vertragsverhältnis zu beenden, sind die Mitglieder zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.

§ 12 Stimmführer

1. Die Sänger der einzelnen Stimmen bestimmen aus ihrer Mitte einen Stimmführer, der die Belange der Einzelstimmen koordiniert und auch hinsichtlich der Probenpräsenz Ansprechpartner für die jeweiligen Chormitglieder ist.
2. Die Stimmführer vertreten die Stimmen gegenüber dem Vorstand und dem Chorleiter. Sie nehmen bei Bedarf an den Vorstandssitzungen teil.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung hat spätestens drei Wochen vorher durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder zu erfolgen.

Die rechtzeitige Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung einer E-Mail an die Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse angeben haben, genügt zur Wahrung der Frist.

2. Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme von Geschäftsberichten und Jahresabrechnung
 - b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Abberufung und Wahl von Vorstandsmitgliedern und Chorleiter
 - e) Entscheidung über Beschwerden zum Mitgliederausschluss
 - f) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
 - g) Festlegung des Mitgliedsbeitrags
 - h) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
3. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied hat das Recht, schriftliche Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Die Anträge müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vorliegen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
4. Die Jahresabrechnung muss, bevor Entlastung erteilt wird, durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählte Vereinsmitglieder oder durch einen vereidigten Bücherrevisor geprüft sein. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.
5. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen benötigen zu ihrer Annahme eine Zwei-Drittel-Mehrheit.

6. Über die Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterschreiben ist.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf kurzfristig einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn sie von einem Drittel der aktiven Mitglieder unter Angabe des Grundes beim Vorsitzenden schriftlich beantragt wird. Im Übrigen sind für die außerordentliche Mitgliederversammlung die für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von Zwei-Drittel der erschienen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die katholische Kirchengemeinde Christi Auferstehung Bonn-Röttgen und die evangelische Thomaskirchengemeinde Röttgen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden.

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.08.2006/13.11.2006 beschlossen.

Der Kammerchor Röttgen ist unter VR 8677 im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen. Er ist als gemeinnützig anerkannt durch das Finanzamt Sankt Augustin 222/5740/ 1556.